Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 1997/08/06 KUVS-637-638/3/97

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.08.1997

Rechtssatz

Ist der Beschuldigte nach einem Verkehrsunfall aufgrund seines psychischen Zustandes nicht in der Lage den im § 4 StVO genannten Pflichten nachzukommen, ist das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen (Einstellung des Verfahrens).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at